

(Nr. 761.) Auf Ihren Bericht vom 14. November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872. ab:

- 1) für den bisherigen badischen Postbezirk zwei Ober-Postdirektionen mit dem Sitze in Karlsruhe und Constanz errichtet, und der Ober-Postdirektion in Karlsruhe zugleich die Postanstalten in dem Großherzoglich Hessischen Kreise Wimpfen, der Ober-Postdirektion in Constanz zugleich die bisher zum Bezirke der Ober-Postdirektion in Frankfurt am Main gehörigen Postanstalten in den hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;
 - 2) unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder die Postverwaltungs geschäfte für den Regierungsbezirk Marienwerder der Ober-Postdirektion in Danzig übertragen werden, und
 - 3) eine Ober-Postdirektion in Dresden errichtet wird, an welche die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Postverwaltungs geschäfte für die Kreisdirektionsbezirke Dresden und Bautzen übergehen.
- Berlin, den 22. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 762.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 26. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 635.) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

- 1) Die zuständigen Ministerien Württembergs und Badens sind zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker befugt;
- 2) a) die Ertheilung der Approbation an diejenigen Kandidaten der Medizin, welche vor dem 1. Januar 1872. in Württemberg bereits eine theoretische Prüfung erstanden haben, darf bis zum 30. Juni 1872. noch auf Grund der nach Maßgabe der bisherigen württembergischen Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen stattfinden;
b) im Laufe des ersten Halbjahrs 1872. darf noch eine Prüfung für Wundärzte 2. Abtheilung und Geburtshelfer behufs ihrer Zulassung zur Praxis in Württemberg nach Maßgabe der dort bisher in Geltung gewesenen Vorschriften stattfinden.
- 3) Arztliche und zahnärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. Oktober 1873., pharmazeutische Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1873., und thierärztliche Kandidaten aus Baden, welche vor dem 1. April 1872. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nach-

Nachweise beizubringen, welche nach den badischen Vorschriften behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen und thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.

- 4) Zur thierärztlichen Prüfung sind auch solche Kandidaten zuzulassen, welche nachweisen, daß sie während eines mindestens dreijährigen Besuches der Thierarzneischulen in Stuttgart oder München sämtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt haben.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 763.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870. und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung »Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands« auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871.

In Ausführung des Artikels 45. der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

- I. Das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870. S. 419. ff.) wird vom 1. Januar 1872. an in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im Abschnitt A. erhält der §. 12. folgenden Zusatz:

„Bei den nach amerikanischem System gebauten württembergischen Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung“.

- 2) In Abschnitt B. §. 3. Nr. I. 3. ist:

a) zwischen „Zündschnüre“ und „geladene Gewehre“ in Parenthese einzuschalten: „mit Ausnahme der unter II. A. 6. genannten“;

b) hinter „Nitro-Glycerin (Sprengöl)“ folgen zu lassen: „piktrinsaure Salze (Piktringelb, Anilingelb u. f. w.)“;

c) „und Pharaoschlangen“ zu streichen.

- 3) In Abschnitt B. §. 3. Nr. II. A. sind:

a) unter Nr. 1. die Worte „und Alkohol (absoluter)“, sowie das Wort „und“ zwischen „Kollobium“ und „Schwefelkohlenstoff“ wegfallen zu lassen, dagegen am Schlusse die Worte „Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande, Alkohol und Spirit“ zuzusetzen und in Nr. 4. statt der Worte „Weingeist und sonstige Spirituosen“ zu setzen: „Weingeist und andere, unter Nr. 1. nicht genannte Spirituosen“;

b) unter